

III. Nachtrag

zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

vom 23. Januar 2024

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 9. Mai 2023¹ Kenntnis genommen und erlässt:²

I.

Der Erlass «Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 24. April 2012»³ wird wie folgt geändert:

Art. 25

³ **(geändert)** Die **Verfahrenskosten, insbesondere die Kosten für die Verfahrensvertretung des Kindes-Gutachten oder Verfahrensvertretungen** nach Art. 314a^{bis} und 449a ZGB ~~gelten als, werden der betroffenen Person auferlegt, es sei denn,~~ **besondere Umstände rechtfertigen eine andere Verlegung oder den Verzicht auf die Erhebung von Verfahrenskosten.**

⁴ **(neu)** In Kindesschutzverfahren und insbesondere in Verfahren betreffend den persönlichen Verkehr, die elterliche Sorge oder den Unterhalt werden die Verfahrenskosten in der Regel von den Eltern getragen.

⁵ **(neu)** Keine Verfahrenskosten werden erhoben, wenn das zuständige Departement ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege bewilligt. Nicht gedeckte Verfahrenskosten trägt die Trägerschaft der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Art. 55a (neu)

Übergangsbestimmung des III. Nachtrags vom 23. Januar 2024

¹ ABl 2023-00.103.065.

² Vom Kantonsrat erlassen am 29. November 2023; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 23. Januar 2024; in Vollzug ab 1. Februar 2024.

³ sGS 912.5.

¹ Für die im Zeitpunkt des Vollzugsbeginns des III. Nachtrags zu diesem Erlass bei einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hängigen Verfahren gilt das neue Recht.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtrags.
2. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.⁴

St.Gallen, 29. November 2023

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Andrea Schöb

Der Generalsekretär des Kantonsrates:
Lukas Schmucki

⁴ Art. 5 RIG, sGS 125.1.

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:⁵

Der III. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht wurde am 23. Januar 2024 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 12. Dezember 2023 bis 23. Januar 2024 keine Volksabstimmung verlangt worden ist.⁶

Dieser Nachtrag wird ab 1. Februar 2024 angewendet.

St.Gallen, 23. Januar 2024

Der Präsident der Regierung:
Stefan Köllicker

Der Staatssekretär:
Benedikt van Spyk

⁵ Siehe ABl 2024-00.134.502.

⁶ Referendumsvorlage siehe ABl 2023-00.127.895.